

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2018

Stand Juli 2018

	Alte Bundes- länder	Neue Bundes- länder
Aufwendungen zur Pflichtversicherung		
Beitragssatz 2017	5,3 %	
Beitragssatz 2018	5,8 %	
Grenzwert für den zusätzlichen Beitrag (§ 76 der Kassensatzung)		
01.02.2017 - 28.02.2018	7.342,28 €	7.342,28 €
01.03.2018 - 31.12.2018	7.554,47 €	7.554,47 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2018	11.466,18 €	10.488,62 €
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Kassensatzung)		
01.01.2018 - 31.12.2018	16.250,00 €	14.500,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2018	32.500,00 €	29.000,00 €
Steuerliche Grenzbeträge 2018		
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West	6.240,00 €	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1.1.2018 tatsächlich rechtmäßig pauschal versteuert wurde.	1.752,00 €	
Hinweise: Die Grenzwerte nach § 3 Nr. 63 EStG gelten auch für Bruttobeiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung zur freiwilligen Versicherung geleistet werden. Die Grenzwerte stehen für die freiwillige Versicherung allerdings nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge verbraucht sind.		
Riester-Förderung 2018		
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG:	4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen 2017	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG ohne Zulage (Sockelbetrag)	60,00 €	
Grundzulage nach § 84 EStG	175,00 €	
Einmalige Erhöhung bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres	200,00 €	
Kinderzulage nach § 85 EStG		
für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder	185,00 €	
für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder	300,00 €	
Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG bis zu	2.100,00 €	

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung 2018		
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 der Kassensatzung 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich	228,38 €	
Abfindung 2018		
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen	30,45 €	26,95 €